

COYA



Vertragsunterlagen/Kundeninformationen

Stand: 01.06.2021

Coya **Fahrradversicherung**

Coya AG, Ohlauer Str. 43, 10999 Berlin

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Thomas Münkel

Vorstand: Max Bachem (Vorsitzender), Julia Sharonova, Nigel Jankelson

Handelsregister: HRB 188013 B, Amtsgericht Berlin (Charlottenburg)

coya.com

Inhaltsverzeichnis

- 03-04** Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- 05** Leistungsübersicht
- 06-08** Allgemeine Kundeninformationen
- 09-10** Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht
- 11-15** Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
- 15-21** Bedingungen zur Coya Fahrradversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Produkt: Coya Fahrradversicherung

Coya AG

Dieses Blatt dient zu deiner Information und gibt dir einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte deiner Versicherung. Den konkreten Umfang (z. B. vereinbarte Bausteine, Versicherungssumme, Vertragslaufzeit) sowie die vollständigen Informationen zu deiner Versicherung findest du in deinen Versicherungsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Lies dir bitte alle Unterlagen durch, damit du umfassend informiert bist.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Dir eine Fahrradversicherung an. Diese schützt dich vor den finanziellen Folgen durch Abhandenkommen (Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub) sowie der Beschädigung oder Zerstörung, sofern du das entsprechende Add-on gewählt hast.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrrad oder E-Bike und damit fest verbundenen Teile, die der Funktion des Bikes dienen;
- ✓ Das verwendete Schloss (sofern angegeben).

Versicherungssumme und -wert

- ✓ Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem Händlerverkaufspreis des
 - a) versicherten Bikes bei Ersterwerb (Kauf des fabrikneuen Bikes durch den ersten Besitzer) und
 - b) Schlosses (sofern angegeben).
- ✓ Versichert ist der Neuwert (Kaufpreis) bei Bikes bis zu einem Alter von 36 Monaten. Bei Bikes, die über 36 Monate alt sind, wird anteilig ein Zeitwert erstattet.

Versicherte Gefahren

- ✓ Diebstahl (auch aus verschlossenen Kraftfahrzeugen oder Fahrradträgern);
- ✓ Einbruchdiebstahl;
- ✓ Raub;
- ✓ Teilediebstahl.

Sofern das Add-on „Fahrrad-Vollkasko“ ausgewählt wurde, zusätzlich:

- ✓ Unfall- und Sturzschäden;
- ✓ Schäden durch unsachgemäße Handhabung;
- ✓ Bedienungsfehler;
- ✓ Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler (nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist und sonst. Garantien);
- ✓ Elektronikschäden;

- ✓ Verschleiß;
- ✓ Transportmittelunfall;



Was ist nicht versichert?

Dazu zählen beispielsweise:

- ✗ Eigenbauten, Velomobile, vollverkleidete Bikes;
- ✗ Bikes, für die eine Versicherungs- oder Führerscheinplicht besteht;
- ✗ Bikes mit einem Händlerverkaufspreis/Versicherungswert inkl. Schloss von über 10.000 €;
- ✗ Zubehörteile (z. B. Kindersitz) oder sonstige Sachen, die nicht für den Betrieb erforderlich sind.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Vorsätzlich herbeigeführte Schäden;
- ! Schäden, die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen (z. B. Schrammen und Schäden an der Lackierung oder sonstige Schönheitsfehler);
- ! Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen, Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.



Wo bin ich versichert?

Die Versicherung gilt in Deutschland sowie bei vorübergehenden Reisen weltweit.



Welche Pflichten habe ich?

Welche Pflichten musst du beachten, damit dein Versicherungsschutz nicht gefährdet wird?

- Du musst alle Fragen im Antragsprozess wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge musst du rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Einen Schadensfall musst du unverzüglich anzeigen und uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Du musst nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen.
- Wenn sich deine vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, musst du es uns mitteilen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Der erste oder der einmalige Beitrag wird unverzüglich mit Erhalt des Versicherungsscheins fällig, jedoch frühestens zum Versicherungsbeginn. Wann du die weiteren Beiträge zahlen musst, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich oder jährlich sein. Laufende Beitragszahlungen sind nur per Abbuchung (z. B. SEPA-Lastschrift, Kreditkarte) möglich.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, wenn die Zahlung des ersten Beitrags rechtzeitig erfolgt. Ist das Lastschriftverfahren vereinbart, ist die Zahlung des Erstbeitrags/des Folgebeitrags rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum genannten Zeitpunkt einziehen konnten und nicht gegen das Lastschriftverfahren Widerspruch eingelegt wurde.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Du hast das Recht, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Die Kündigung ist ab Zugang bei uns oder zu einem von dir genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

Leistungsübersicht

Bitte beachte: Dies ist lediglich eine Kurzübersicht. Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes geht ausschließlich aus den vereinbarten Versicherungsbedingungen hervor.

Versicherte Gefahren	Fahrraddiebstahl	Add-on Fahrrad-Vollkasko	Add-on E-Bike-Vollkasko
Diebstahl (auch aus verschlossenen bzw. abgeschlossenen Kraftfahrzeugen oder Fahrradträgern)	✓	✓	✓
Einbruchdiebstahl	✓	✓	✓
Raub	✓	✓	✓
Teilediebstahl von fest mit deinem Bike verbundenen und zu seiner Funktion gehörenden Teile	✓	✓	✓
Unfall- und Sturzschäden	--	✓	✓
Brand, Explosion, Blitzschlag, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben	--	✓	✓
Transportmittelunfall	--	✓	✓
Unsachgemäße Handhabung/Bedienungsfehler	--	✓	✓
Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist und sonst. für dein Bike geltenden Garantien	--	✓	✓
Verschleiß an Bremsen, Reifen und Schläuchen	--	✓	✓
Vandalismus	--	✓	✓
Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motoren und Steuerungsgeräten	--	--	✓
Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung) an Akku, Motoren und Steuerungsgeräten	--	--	✓
Verschleiß des Akkus/Motors	--	--	✓
Sonstiges			
Tägliches Kündigungsrecht für den Versicherungsnehmer	✓	✓	✓
Geltungsbereich	weltweit	weltweit	weltweit
Innovationsgarantie für künftige Bedingungsverbesserungen	✓	✓	✓
Inspektionsbonus	--	bis 50 €	bis 50 €

Soweit keine Begrenzung angegeben ist, gelten die Einschlüsse immer bis zur vollen Versicherungssumme!

Diese Übersicht stellt lediglich eine Kurzbeschreibung der versicherten Leistungen dar. Die rechtsverbindliche Beschreibung des Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus den beantragten und im Versicherungsschein dokumentierten Leistungen sowie aus den vereinbarten Versicherungsbedingungen.

✓ = Bis zur Versicherungssumme versichert

Allgemeine Kundeninformationen

Gesellschaftsangaben Coya AG

Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Registergericht:	Amtsgericht Charlottenburg (Berlin)
Registernummer:	HRB 188013 B
USt-IdNr.:	DE308805044 (UStG)
Anschrift und Sitz der Gesellschaft:	Ohlauer Str. 43, 10999 Berlin (ladungsfähige Anschrift)
Vorsitzender des Aufsichtsrates:	Thomas Münkler
Vorstand:	Max Bachem (Vorsitzender), Julia Sharonova, Nigel Jankelson

Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Die Coya AG (nachfolgend Coya genannt) ist als Schaden- und Unfallversicherer tätig. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Grundlage des Vertrages

Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein inkl. etwaigen Nachträgen und den vereinbarten Versicherungsbedingungen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und evtl. mit dir getroffene Zusatzvereinbarungen.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass wir deinen Antrag annehmen. In der Regel geschieht das mit Zugang des Versicherungsscheins.

Schriftwechsel

Der Versand der Dokumente und der gesamte Schriftwechsel erfolgt per E-Mail oder wird in der Coya-App bzw. in deinem Kundenkonto abgelegt.

Gesamtbeitrag

Wie hoch dein Beitrag ist, kannst du in deinen Unterlagen/im Versicherungsschein nachlesen. Bei der Ermittlung der Beiträge berücksichtigen wir die von dir im Antrag angegebenen gefahrerheblichen Umstände, also die von dir gemachten Angaben. Diese dokumentieren wir im Versicherungsschein. Ändern sich die Umstände, die du im Antrag angegeben hast, kann sich auch dein Beitrag ändern. **Diese Änderungen musst Du uns umgehend mitteilen.**

Der Beitrag enthält die gesetzliche Versicherungssteuer.

Über den Beitrag hinausgehende Kosten fallen grundsätzlich nicht an. Kosten für fehlgeschlagene Abbuchungsversuche können wir dir jedoch in Rechnung stellen.

Angaben zur Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich oder jährlich gezahlt. Die Versicherungsperiode umfasst jeweils den Zeitraum eines Monats, gerechnet ab dem Tag des Versicherungsbeginns. Dies gilt unabhängig davon, ob du den Beitrag monatlich zahlst oder jeweils für mehrere Monate im Voraus.

Erst- oder Einmalbeitrag:

Die Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags gilt als rechtzeitig erbracht, wenn diese unverzüglich nach dem Erhalt des Versicherungsscheins zu dem dort genannten Zeitpunkt (Fälligkeit) gezahlt wurde.

Folgebeitrag:

Die Zahlung des Folgebeitrags gilt als rechtzeitig erbracht, wenn diese zu dem in der Rechnung/in dem Versicherungsschein genannten Zeitpunkt (Fälligkeit) gezahlt wurde.

SEPA-Lastschriftverfahren:

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung des Erstbeitrags/des Folgebeitrags als rechtzeitig erbracht, wenn wir den Beitrag zum genannten Zeitpunkt einziehen konnten und nicht gegen die berechtigte Einziehung Widerspruch eingelegt wurde.

Gültigkeitsdauer von Angeboten

Von uns erstellte Angebote haben eine Gültigkeit von 14 Tagen ab Erstellungsdatum.

Widerrufsbelehrung

Du kannst deine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem du den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hast, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an.

Coya AG, Ohlauer Str. 43, 10999 Berlin, E-Mail: hello@coya.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten dir den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Der uns zustehende Betrag errechnet sich je nach Zahlungsweise wie folgt.

- a) bei vereinbarter jährlicher Zahlungsweise: Die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit $1/360$ des Jahresbeitrags;
- b) bei vereinbarter monatlicher Zahlungsweise: Die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit $1/30$ des Monatsbeitrags.

Basis für die Berechnung ist der im Versicherungsschein gemäß der vereinbarten Zahlungsweise ausgewiesene Beitrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Dein Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf deinen ausdrücklichen Wunsch sowohl von dir als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor du dein Widerrufsrecht ausgeübt hast.

Ende der Widerrufsbelehrung

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für unsere Geschäftsbeziehung vor und während des Vertrags gilt deutsches Recht.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens;
- das Gericht Deines Wohnorts oder, wenn Du keinen festen Wohnsitz hast, am Ort Deines gewöhnlichen Aufenthalts.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Dich ist das Gericht Deines Wohnorts oder, wenn Du keinen festen Wohnsitz hast, das Gericht Deines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch.

Beschwerdestellen/Aufsichtsbehörde/Streitbeilegung

Wir sind stets bemüht, alle Angelegenheiten zu Deiner vollsten Zufriedenheit zu erledigen. Dennoch kann es im Einzelfall vorkommen, dass Du Anlass zur Beschwerde siehst. In solchen Fällen kannst Du Dich an folgende Stellen wenden:

Coya Beschwerdemanagement

Coya AG, Ohlauer Str. 43, 10999 Berlin, E-Mail: hello@coya.com

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungen

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax: 0228 4108-1550.

Ombudsmann

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de,

Tel.: 0800 3696000*),

Fax: 0800 3699000*)

*kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen.

Online-Streitbeilegung der Europäischen Union

Hast Du als Verbraucher den Vertrag elektronisch geschlossen (z. B. über eine Internetseite, eine App oder per E-Mail), kannst Du für Deine Beschwerde auch die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union (Online Dispute Resolution, ODR) nutzen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Deine Beschwerde wird dann über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung dem Versicherungsombudsmann e.V. weitergeleitet.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Liebe/r Kund*in,

damit wir deinen Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass du die im Antragsprozess gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortest. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen du nur geringe Bedeutung beimisst.

Bitte beachte, dass du deinen Versicherungsschutz gefährdest, wenn du unrichtige oder unvollständige Angaben machst. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht kannst du der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Du bist bis zur Abgabe deiner Vertragserklärung verpflichtet, alle dir bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach deiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, bist du auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt du die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn du nachweist, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn du nachweist, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn du die Anzeigepflicht arglistig verletzt hast.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Hast du die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses Vertragsbestandteil. Hast du die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

3. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten oder dich nicht durch einen auffälligen Hinweis auf die Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

Unsere Rechte zum Rücktritt und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn du die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hast.

4. Anfechtung

Unser Recht, den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt (§ 22 VVG). Im Fall der Anfechtung steht uns der Beitrag zeitanteilig bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

Allgemeine **Versicherungsbedingungen** (AVB)

Übersicht

- 1 Vertragsparteien
- 2 Anzeigepflicht vor Vertragsabschluss
- 3 Fälligkeit, Beitragszahlung und Versicherungsschutz
- 4 Vertragsdauer, Kündigung und Versicherungsperiode
- 5 Verjährung, Gerichtsstand, Recht, Sanktionsklausel
- 6 Bedingungsgarantien
- 7 Anzeigen und Erklärungen/Änderung deiner (E-Mail)-Adresse
- 8 Anpassung des Beitrags

1 Zwischen welchen Tarifvarianten kannst Du wählen?

1.1 Du

Du bist unser/e Kund*in und bezahlst uns die vereinbarten Beiträge.
Das Gesetz nennt dich „Versicherungsnehmer*in“.

1.2 Wir

Wir sind Coya und stehen dir bei versicherten Ereignissen zur Seite. Nach dem Gesetz sind wir der „Versicherer“.

1.3 Versicherte Personen

Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht ausschließlich dir zu. Das gilt auch, wenn andere Personen versichert sind und unabhängig davon, wer den Versicherungsschein besitzt.
Soweit andere Personen versichert sind, sind diese neben dir für die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten (insbesondere im Schadensfall) verantwortlich.

1.4 Rechtsnachfolger

Alle für dich geltenden Bestimmungen sind auf deinen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

2 Versicherte Sachen

2.1 Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben

Bei Beantragung der Versicherung musst du alle dir bekannten Gefahrumstände in Textform angeben, nach denen wir dich in Textform fragen.

2.2 Rücktrittsrecht

Bei unvollständigen und unrichtigen Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn du hast die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn du nachweist, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, abgeschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn du nachweist, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn du die Anzeigepflicht arglistig verletzt hast.

Bei einem Rücktritt steht uns der Beitrag zeitanteilig bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

2.3 Recht zur Vertragsanpassung

Ist unser Rücktrittsrecht nach Nr. 2.2 ausgeschlossen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Hast du die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Bist du mit den geänderten Bedingungen nicht einverstanden, kannst du den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

2.4 Ausübung unserer Rechte

Wir können uns auf die Ausübung unserer Rechte nach Nr. 2.2 und Nr. 2.3 nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit deiner Anzeige kannten oder wenn wir es versäumt haben, dich durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hinzuweisen.

Zudem dürfen wir unsere Rechte nur innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem uns die tatsächlichen Umstände bekannt wurden. Dabei informieren wir dich über die Umstände, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Unsere Rechte enden fünf Jahre nach Abschluss des Vertrages. Falls die Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt wurde, beträgt die Frist zehn Jahre.

2.5 Anfechtung

Unser Recht, den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Beitrag zeitanteilig bis zum Wirksamwerden der Anfechtung zu.

3 Versicherungssumme und Leistung im Schadenfall

3.1 Fälligkeit

Die Beiträge sind zu den im Versicherungsschein genannten Zeitpunkten fällig. Du hast zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

3.2 Art der Beitragszahlung

Laufende Beitragszahlungen sind nur per Abbuchung (zum Beispiel SEPA-Lastschrift oder Kreditkarte) möglich.

3.3 Erfüllung der Zahlungspflicht

Du hast deine Zahlungspflicht erfüllt, wenn der Beitrag zum genannten Zeitpunkt eingezogen werden kann und du der Abbuchung nicht widersprichst.

3.4 Beginn des Versicherungsschutzes/Erst- oder Einmalbeitrag

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, sofern der erste oder einmalige Beitrag wie vereinbart gezahlt wird. Kann die vereinbarte Abbuchung des Beitrages nicht durchgeführt werden, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung bewirkt ist.

3.5 Rücktritt bei nicht rechtzeitig gezahltem Erstbeitrag

Zahlst du den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn du nachweist, dass du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast.

3.6 Folgebeiträge

3.6.1 Zahlst du den Folgebeitrag nicht rechtzeitig, gerätst du ohne Mahnung in Verzug, es sei denn du hast die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

Wenn du den Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlst, dürfen wir dich auf deine Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung), die mindestens 14 Tage betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen bezeichnen und auf die Rechtsfolgen der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

3.6.2 Nach Ablauf der Frist besteht so lange kein Versicherungsschutz, bis die Zahlung erfolgt ist.

3.7 Kündigung bei nicht rechtzeitig gezahltem Folgebeitrag

Wir können nach Ablauf der Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern du mit der

Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug bist. Die Kündigung können wir bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn du bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug bist, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir dich in der Nachricht mit der Fristsetzung (Mahnung) ausdrücklich hinweisen.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn du innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistest.

3.8 Versicherungsschutz trotz Nichtzahlung

Der Versicherungsschutz bleibt abweichend von 3.4 und 3.6 bestehen,

- a) wenn wir es versäumt hatten, dich durch einen auffälligen Hinweis auf die Folgen der Nichtzahlung aufmerksam zu machen oder
- b) wenn du uns nachweist, dass du die erfolglose Abbuchung nicht zu vertreten hattest. Dies gilt jedoch nur, wenn die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach unserer Aufforderung erfolgt.

3.9 Kosten für fehlgeschlagene Abbuchungsversuche/Mahnung

Kosten für fehlgeschlagene Abbuchungsversuche können wir dir in Textform in Rechnung stellen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

3.10 Änderung der Zahlungsart bei fehlgeschlagenen Abbuchungsversuchen

Sofern du eine fehlgeschlagene Zahlung zu vertreten hast (z. B. bei Widerruf, nicht gedecktes Konto, Widerspruch der Zahlung), sind wir berechtigt künftig Zahlungen nach einer von uns bestimmten Zahlungsart zu verlangen.

4 Vertragsdauer, Kündigung und Versicherungsperiode

4.1 Vertrag auf unbestimmte Zeit

Sofern im Versicherungsschein kein Ablauftermin genannt ist, ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode umfasst jeweils den Zeitraum eines Monats, gerechnet ab dem Tag des Versicherungsbeginns. Dies gilt unabhängig davon, ob du die Beiträge monatlich zahlst, oder jeweils für mehrere Monate im Voraus.

4.3 Dein Kündigungsrecht

Du hast das Recht, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Die Kündigung ist ab Zugang bei uns oder zu einem von dir genannten späteren Zeitpunkt wirksam (Der Vertrag endet mit Ablauf des Tages, zu dem die Kündigung ausgesprochen wird. Ab dem Folgetag besteht kein Versicherungsschutz mehr).

4.4 Unser Kündigungsrecht

Der Vertrag kann durch uns unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung wird zum Ende der dann laufenden Versicherungsperiode wirksam.

4.5 Beendigung des Vertrags aufgrund von Umzug ins Ausland

Der Vertrag endet automatisch, wenn du deinen Wohnsitz nicht mehr in Deutschland hast.

4.6 Beiträge bei vorzeitiger Beendigung

Du bezahlst uns nur für Zeiten, in denen du versichert warst. Wir erstatten dir Beiträge anteilig, die du über den Beendigungszeitpunkt hinaus gezahlt hast.

5 Verjährung, Gerichtsstand, Recht, Sanktionsklausel

5.1 Verjährung

Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in drei Jahren ab Entstehung des Anspruches bzw. ab Kenntnis. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 199 BGB).

5.2 Gerichtsstand

Für Klagen gegen uns aus diesem Vertrag ist das Gericht an unserem Sitz zuständig. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk du zur Zeit der Klageerhebung deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, deinen gewöhnlichen Aufenthalt hast. Für Klagen gegen dich ist das Gericht deines Wohnorts oder, wenn du keinen festen Wohnsitz hast, das Gericht deines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

5.3 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

5.4 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

6 Bedingungsgarantien

Innovationsgarantie für künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die zu deinem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil für Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, gelten die verbesserten Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für deinen Vertrag.

7 Anzeigen und Erklärungen/Änderung deiner (E-Mail)-Adresse

Anzeigen und Willenserklärungen von dir und von uns sind in Textform (z. B. E-Mail, Brief oder über dein Kundenkonto) abzugeben. Sollte sich deine Adresse oder E-Mail-Adresse ändern, musst du uns dies unverzüglich mitteilen. Hast du uns eine Änderung deiner E-Mail-Adresse nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dir gegenüber abzugeben ist, eine Nachricht über dein Kundenkonto oder die Absendung einer E-Mail an die letzte uns bekannte E-Mail-Adresse. Die Erklärung gilt an dem Tag der Absendung als zugegangen.

8 Anpassung des Beitrags

8.1 Grundsatz

Mindestens einmal im Kalenderjahr überprüfen wir, ob die Beiträge für bestehende Verträge beibehalten werden können oder ob sie erhöht oder abgesenkt werden müssen (Neukalkulation).

8.2 Vorgehensweise bei der Neukalkulation

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik. Zusammengefasst werden die Verträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen. Neben der bisherigen Schadenentwicklung berücksichtigen wir bei der Neukalkulation auch die voraussichtliche künftige Schadenentwicklung.

8.3 Anpassung des Beitrags

Ist unser durchschnittlicher Schadenaufwand (Zahlungen und Reserven für Geschäftsjahresschäden einschließlich Schadenregulierungskosten) seit der letztmaligen Festsetzung des Beitragssatzes um mehr als 5% gestiegen oder gesunken, sind wir berechtigt, den Beitragssatz anzupassen. Der geänderte Beitrag darf den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitrag für neu abgeschlossene Versicherungsverträge mit gleichen Versicherungsbedingungen, Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang nicht übersteigen.

8.4 Wirksamwerden der Anpassung

Die Anpassung des Beitrags wird für die nächste Versicherungsperiode wirksam. Wir werden dir die Anpassung spätestens einen Monat vor der Fälligkeit mitteilen. In dieser Mitteilung werden wir auch den alten und neuen Beitrag gegenüberstellen.

Bedingungen zur Coya Fahrradversicherung

Übersicht

- 1 Tarifvarianten
- 2 Nicht versicherte Bikes
- 3 Versicherte Sachen
- 4 Versicherte Gefahren
- 5 Geltungsbereich
- 6 Versicherungssumme und Leistung im Schadensfall
- 7 Nicht versicherte Schäden
- 8 Pflichten und Folgen von Pflichtverletzungen
- 9 Wieder aufgefundene Sachen
- 10 Add-on Fahrrad-Vollkasko
- 11 Add-on E-Bike-Vollkasko

Du bist unser/e Kunde/Kundin und nach dem Gesetz „Versicherungsnehmer/in“.
Wir sind Coya und nach dem Gesetz „der Versicherer“.

1 Tarifvarianten

Die von dir gewählte Tarifvariante – Diebstahl bzw. Vollkasko – findest du in deinem Versicherungsschein. In den folgenden Punkten werden die Regelungen jeweils für die verschiedenen Tarifvarianten beschrieben. Sofern Besonderheiten gelten, sind diese jeweils mit einem Verweis auf die jeweilige Tarifvariante benannt.

2 Nicht versicherte Bikes

Nicht versicherbar sind:

- a) Bikes, die beruflich oder gewerblich genutzt werden (z.B. Fahrradbote, Lieferservice),
- b) Eigenbauten, Velomobile und vollverkleidete Bikes,
- c) Bikes, für die eine Versicherungs- oder Führerscheinplicht besteht,
- d) Bikes inkl. Schloss mit einem Händlerverkaufspreis/Versicherungswert über 10.000 € (inkl. Mehrwertsteuer).

3 Versicherte Sachen

- 3.1 Mit deinem Vertrag versichern wir dein im Versicherungsschein angegebenes Fahrrad/E-Bike. Unter den Begriff „E-Bike“ im Sinne dieses Vertrags fallen ausschließlich Fahrräder mit elektronischer Tretunterstützung, für die keine Versicherungspflicht besteht. In diesen Versicherungsbedingungen wird für Fahrräder als auch für E-Bikes das Synonym „Bike“ verwendet.
- 3.2 Auch die fest mit deinem Bike verbundenen und zu seiner Funktion gehörenden Teile wie Akku, Sattel, Lenker, Lampen, Gepäckträger, zählen zu den versicherten Sachen. Fest verbunden bedeutet, dass die Teile mit deinem Bike verschraubt sein müssen. Steckverbindungen, Schnellspannverschlüsse und Ähnliches reichen nicht aus.

Nicht versichert sind Zubehörteile wie Kindersitze (auch fest verbundene), Satteltaschen oder sonstige mit deinem Bike verbundene Sachen, die nicht für den Betrieb des Bikes erforderlich sind.

- 3.3** Wenn du das von dir verwendete Sicherheitsschloss mit seinem ursprünglichen Kaufpreis (inkl. Mehrwertsteuer) bei Antragstellung mit angegeben hast, ist auch dieses mitversichert.

4 Versicherte Gefahren

Dein Bike ist gegen folgende Ereignisse (versicherte Gefahren) versichert:

4.1 Diebstahl

Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl besteht, sofern dein Bike in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss oder mindestens in gleichwertiger Weise gesichert wurden (z. B. wenn Bikes an einem Fahrradträger mit abschließbarem Rahmenhalter befestigt sind oder sich in einem verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges befinden). Bitte beachte hierzu die Pflichten nach Ziffer 8.1.1 (Pflichten vor einem Versicherungsfall).

4.2 Einbruchdiebstahl

Versicherungsschutz für Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht, wenn das Bike in einem geschlossenen Bereich verwahrt wurde oder sich das versicherte Bike in einem verschlossenen Haus, einer verschlossenen Wohnung, einem verschlossenen Keller oder einem verschlossenen Raum eines Gebäudes befand, zu dem sich der Täter unberechtigt Zutritt verschafft hat.

4.3 Raub

Versicherungsschutz für Schäden durch Raub besteht bei

- Anwendung von Gewalt: Der Täter wendet gegen dich Gewalt an, um deinen Widerstand gegen die Wegnahme des Bikes auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn dein Bike ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet wird (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
- Androhung einer Gewalttat: Der Täter droht dir eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben an, wodurch er eine Wegnahme deines Bikes erzwingt;
- Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft: Der Täter hat deine Widerstandskraft ausgeschaltet und dir das Bike weggenommen. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung deines körperlichen Zustands haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache, wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

4.4 Teilediebstahl

Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Diebstahl von fest mit deinem Bike verbundenen und zu seiner Funktion gehörenden Teile (z. B. Sattel, Lenker, Lampen, Gepäckträger), inkl. des Akkus bei einem E-Bike.

5 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in Deutschland sowie bei vorübergehenden Reisen weltweit.

6 Versicherungssumme und Leistung im Schadensfall

- 6.1** Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem Händlerverkaufspreis des
- a) versicherten Bikes bei Ersterwerb (Kauf des fabrikneuen Bikes durch den ersten Besitzer) inkl. der fest mit deinem Bike verbundenen und zu seiner Funktion gehörenden Teile (wie zum Beispiel Akku, Sattel, Lenker, Lampen) und
 - b) des Schlosses für dein Bike (sofern mit angegeben).

6.2 Bei einem versicherten Reparaturfall (z. B. Teillediebstahl) erhältst du die erforderlichen Reparaturkosten (Ersatzteile und Arbeitslohn), um die Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit deines Bikes wiederherzustellen. Wenn du dein Bike selbst reparierst, ersetzen wir die Kosten für die benötigten Ersatzteile. Die Leistung ist begrenzt auf die vereinbarte Versicherungssumme. Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass die tatsächlich angefallenen Kosten der Beschaffung von Ersatzteilen oder Reparatur nachgewiesen werden (Nachweis durch Original-Händlerkaufbeleg oder Reparaturrechnung).

6.3 Ist dein Bike bei einem versicherten Totalschadenfall (z. B. durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub) nicht älter als 36 Monate, zahlen wir dir die Kosten für ein neues Bike gleicher Art und Güte (Neuwert), maximal den in der vereinbarten Versicherungssumme versicherte Kaufpreis.

Ist ein zusätzliches Vollkasko Add-on nach Ziffer 10 bzw. Ziffer 11 der Coya Bedingungen zur Fahrradversicherung abgeschlossen worden, gilt die Neuwertentschädigung auch für Schäden für die in Ziffer 10.1 bzw. Ziffer 11.1 genannten Gefahren, sofern das in Absatz 1 genannte Höchstalter von 36 Monaten nicht überschritten wurde.

6.4 Ist dein Bike bei einem versicherten Totalschadenfall (z. B. durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub) älter als 36 Monate, erstatten wir dir den Wert deines Bikes zum Zeitpunkt des Schadens unter Berücksichtigung der Abnutzung und des Alters (Zeitwert), maximal jedoch:

Alter des Bikes	Entschädigung
ab dem 37. Monat bis 48 Monate	85 %
ab dem 49. Monat bis 60 Monate	70 %
ab dem 61. Monat bis 72 Monate	55 %
ab dem 72. Monat	40 %

Ist ein zusätzliches Vollkasko Add-on nach Ziffer 10 bzw. Ziffer 11 der Coya Bedingungen zur Fahrradversicherung abgeschlossen worden, gilt die Zeitwertentschädigung auch für Schäden für die in Ziffer 10.1 bzw. Ziffer 11.1 genannten Gefahren, sofern das in Absatz 1 genannte Höchstalter von 36 Monaten überschritten wurde.

6.5 Versicherungsleistungen/Entschädigungen zahlen wir auf das angegebene Bankkonto aus, für das uns eine SEPA-Einzugsermächtigung vorliegt und von dem wir deine laufenden Beiträge erhalten oder auf das Bankkonto, das für diesen Zweck abgefragt wird.

7 Nicht versicherte Schäden

Du erhältst keine Versicherungsleistung für Schäden,

- die du vorsätzlich herbeigeführt hast;
- die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen (insbesondere Schrammen und Schäden an der Lackierung oder sonstige Schönheitsfehler);
- durch Abhandenkommen des versicherten Gerätes auf eine nicht versicherte Weise wie z. B. durch Liegenlassen, Vergessen und Verlieren;
- durch sonstige Beschädigungen von außen, z. B. Sturz- und Unfallschäden, Wetterereignisse, höhere Gewalt (Versicherungsschutz kann jedoch durch ein entsprechendes Vollkasko-Add-on gegeben werden);
- durch Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen, Kernenergie, nuklearer Strahlung oder radioaktiven Substanzen.

8 Pflichten und Folgen von Pflichtverletzungen

8.1 Pflichten vor einem Versicherungsfall

Zum Schutz gegen Diebstahl bist du verpflichtet, dein Bike mit einem geeigneten Sicherheitsschloss an einen festen Gegenstand (z. B. Laternenpfahl) anzuschließen, sobald du es unbeaufsichtigt lässt. Das Bike muss so gesichert sein, dass ein Herausheben, Wegtragen oder einfaches Entfernen nicht möglich ist.

8.2 Pflichten nach einem Versicherungsfall

- 8.2.1** Einen Schadenfall musst du uns unverzüglich anzeigen. Wir benötigen Auskünfte von dir, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich sind. Auch können Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht erforderlich sein. In diesen Fällen sind wir auf deine Mitarbeit angewiesen und du bist verpflichtet, uns dazu jede dienliche Auskunft zu erteilen.
- 8.2.2** Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. bei Diebstahl des Bikes) musst du unverzüglich der nächsten zuständigen oder erreichbaren Polizeidienststelle anzeigen und uns eine Kopie der Anzeige zur Verfügung stellen.
- 8.2.3** Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass du uns den ursprünglichen Händlerverkaufspreis durch eine Original-Händlerrechnung mit Angabe der Rahmennummer sowie der vollständigen Käuferadresse vorlegst. Wenn du dein Bike von einer Privatperson erworben hast, versichern wir es nur, wenn du zusätzlich einen schriftlichen Kaufvertrag oder sonstigen Erwerbsnachweis (z. B. Screenshots/Bilder über den Verkauf, Schenkungsnachweise, Abbuchungsbelege des Kaufbetrags, Kontoauszüge oder Ähnliches) vorlegen kannst, aus denen ersichtlich ist, dass du zum Zeitpunkt eines Schadens rechtmäßiger Eigentümer des Bikes bist. Wenn dein Fahrradschloss mitversichert ist, benötigen wir auch hiervon die Original-Händlerrechnungen. Wenn du uns keine Rechnung(en) vorlegen kannst, wird der Schaden zum marktüblichen Preis zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens für versicherte Gegenstände in durchschnittlicher Art und Güte ersetzt.
- 8.2.4** Bei einer Beschädigung musst du vor Durchführung der Reparatur eine Reparaturfreigabe von uns einholen. Diese kann telefonisch oder in Textform (z. B. E-Mail) erfolgen. Es müssen die tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur oder der Ersatzteile nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch eine Reparaturrechnung der Fahrradwerkstatt oder wenn du dein Bike selbst reparierst durch die Rechnung(en) der benötigten Ersatzteile. Bis zum Abschluss der Schadenregulierung müssen das beschädigte Bike bzw. die beschädigten Teile aufbewahrt werden. Du musst uns zudem spätestens nach Aufforderung entsprechende Bilder des Beschädigungen im Schadensfall sowie einen nachvollziehbaren Kostenvoranschlag einreichen.

8.3 Folgen von Pflichtverletzungen

Wenn du eine Pflicht nach Ziffer 8.1 bis 8.2.4 vorsätzlich verletzt, erbringen wir keine Leistung. Wenn du eine Pflicht nach Ziffer 8.1 oder 8.2 grob fahrlässig verletzt, kürzen wir die Leistung in dem Verhältnis, das der Schwere des Verschuldens entspricht. Es bleibt bei der vollen Leistung, wenn du nachweist, dass

- a) du die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hast oder
- b) die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensereignisses, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Die Verletzung einer nach Schadeneintritt zu erfüllenden Auskunfts- oder Aufklärungspflicht bleibt folgenlos, wenn wir dich nicht durch einen auffälligen Hinweis auf die Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

9 Wieder aufgefundenene Sachen

9.1 Anzeigepflicht

Wenn du erfährst, wo sich dein wieder aufgefundenes Bike befindet, musst du uns unverzüglich informieren.

9.2 Wahlrecht

Du kannst wählen, ob du das wieder aufgefundenene Bike behalten willst oder ob es bei unserer Entschädigungszahlung bleiben soll. Diese Entscheidung musst du spätestens einen Monat nach unserer Aufforderung treffen. Wenn du uns das Bike bis dahin nicht zur Verfügung gestellt hast, entfällt dein Entschädigungsanspruch und du musst bereits erhaltene Entschädigungen zurückzahlen.

9.3 Beschädigtes Bike

Wenn du das wieder aufgefundene Bike behältst und dies beschädigt wurde, zahlen wir dir die Reparaturkosten nach Ziffer 6.2.

9.4 Übertragung der Rechte

Wenn du uns das wieder aufgefundene Bike überlässt, musst du uns auch den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte übertragen, die dir in Bezug auf das Bike zustehen.

10 Add-on Fahrrad-Vollkasko

Wenn du das Add-on Fahrrad-Vollkasko zusätzlich ausgewählt und abgeschlossen hast, gelten folgende Bestimmungen und Leistungserweiterungen für deinen Versicherungsvertrag zusätzlich zu den in Ziffer 1 bis Ziffer 9 genannten Bedingungen zur Coya Fahrradversicherung. Das Fahrrad-Vollkasko Add-on kann nur gewählt werden, wenn dein Bike nicht älter als 36 Monate ist.

10.1 Versicherte Gefahren

In Erweiterung zu Ziffer 4 der Bedingungen zu Coya Fahrradversicherung, ist dein Bike zusätzlich gegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen durch eines oder mehrere der folgenden Ereignisse (versicherte Gefahren) versichert:

a) Unfall

Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Bike einwirkendes Ereignis;

b) Unfall eines Transportmittels

Versicherungsschutz besteht für Bikes, die mit einem Kraftfahrzeug, Wasserfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmittel befördert werden und durch einen Unfall des Transportmittels beschädigt, zerstört oder abhandenkommen. Versicherungsschutz gilt nicht für Bikes, die bei einem Transportunternehmen aufgegeben wurden;

c) Fall- oder Sturzschäden

Versichert ist das Umfallen des Bikes sowie der Sturz mit dem Bike – auch ohne äußere Einwirkung;

d) Brand, Explosion, Blitzschlag;

e) Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben;

f) Unsachgemäße Handhabung/Bedienungsfehler

Fahrlässige unsachgemäße Handhabung kann für die Versicherungsdauer nur ein Mal in Anspruch genommen werden;

g) Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler

Versicherungsschutz besteht nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist von zwei Jahren für die Ansprüche aus Sachmängelhaftung nach § 443 BGB;

h) Vandalismus

Versicherungsschutz durch die Beschädigung oder Zerstörung des Bikes durch Vandalismus liegt vor, wenn ein Täter das versicherte Bike vorsätzlich beschädigt oder zerstört (Sachbeschädigung);

i) Verschleiß (auch an Bremsen, Reifen und Schläuchen)

Verschleiß ist die Abnutzung der technischen Teile am versicherten Bike, die der Sicherstellung der Fahrtüchtigkeit bzw. Sicherheit dienen, inkl. Reifen und Bremsbelägen. Versicherungsschutz besteht nach Ablauf von vier Monaten nach Versicherungsbeginn, bis zu einem maximalen Fahrrad-Alter von 36 Monaten. Verschleiß ist zudem nur dann versichert, wenn du nachweisen kannst, dass du das versicherte Bike mindestens einmal pro Kalenderjahr hast warten lassen. Als Nachweis dient hier die Rechnung der jeweiligen Fahrradwerkstatt, in der die entsprechende Rahmennummer des versicherten Bikes zu entnehmen ist.

10.2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind:

- a) Schäden, die nicht die Funktion der Sache (Bike) beeinträchtigen (z. B. Schrammen oder Schäden an der Lackierung);
- b) Schäden durch Rost oder Oxidation;
- c) Schäden, für die ein Dritter vertraglich einzustehen hat als Hersteller, Verkäufer, aus Reparaturauftrag oder sonstigem vertraglichen Verhältnis;
- d) Schäden und Folgeschäden infolge von Manipulationen des Antriebssystems oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten sowie unsachgemäßer (Eigen-)Reparaturen sowie ungewöhnliche insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung oder Reinigung des Bikes;
- e) Schäden, die du oder einer deiner Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt hast;
- f) Schäden aus Ereignissen, die bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten sind;
- g) Schäden, die durch die Teilnahme an jeglichen Sportveranstaltungen oder Wettkämpfen, inkl. deren Übungs- und Trainingsfahrten, entstehen;
- h) Schäden, die durch Fahrten zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten (auch Downhill-Fahrten) entstehen;
- i) Schäden, die infolge Alkoholkonsums über 0,5 Promille oder anderer berauschender Mittel (z. B. Cannabis, LSD, etc.) zurückzuführen sind;
- j) Schäden, die durch Be- oder Verarbeitung des Bikes oder bei einer Reparatur entstehen.

10.3 Inspektionsbonus

Wir erstatten nach Ablauf von 12 Monaten (nach Vertragsbeginn) einen jährlichen Inspektionsbonus für eine durch eine Fachwerkstatt durchgeführte Inspektion deines Bikes. Der Kostenersatz ist begrenzt auf max. 50 €.

11 Add-on E-Bike-Vollkasko

Wenn du das Add-on E-Bike-Vollkasko zusätzlich ausgewählt und abgeschlossen hast, gelten folgende Bestimmungen und Leistungserweiterungen für deinen Versicherungsvertrag zusätzlich zu den in Ziffer 1 bis Ziffer 9 genannten Bedingungen zur Coya Fahrradversicherung. Das E-Bike-Vollkasko Add-on kann nur gewählt werden, wenn dein Bike nicht älter als 36 Monate ist.

11.1 Versicherte Gefahren

In Erweiterung zu Ziffer 4 der Bedingungen zu Coya Fahrradversicherung, ist dein Bike zusätzlich gegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen durch eines oder mehrere der folgenden Ereignisse (versicherte Gefahren) versichert:

a) Unfall

Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Bike einwirkendes Ereignis;

b) Unfall eines Transportmittels

Versicherungsschutz besteht für Bikes, die mit einem Kraftfahrzeug, Wasserfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmittel befördert werden und durch einen Unfall des Transportmittels beschädigt, zerstört oder abhandenkommen. Versicherungsschutz gilt nicht für Bikes, die bei einem Transportunternehmen aufgegeben wurden;

c) Fall- oder Sturzschäden

Versichert ist die Beschädigung oder Zerstörung durch das Umfallen des Bikes sowie der Sturz mit dem Bike - auch ohne äußere Einwirkung;

d) Brand, Explosion, Blitzschlag;

e) Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben;

f) Unsachgemäße Handhabung/Bedienungsfehler

Fahrlässige unsachgemäße Handhabung kann für die Versicherungsdauer nur ein Mal in Anspruch genommen werden;

g) Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler

Versicherungsschutz besteht nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist von zwei Jahren für die Ansprüche aus Sachmängelhaftung nach § 443 BGB;

h) Vandalismus

Versicherungsschutz durch die Beschädigung oder Zerstörung des Bikes durch Vandalismus liegt vor, wenn ein Täter das versicherte Bike vorsätzlich beschädigt oder zerstört (Sachbeschädigung);

i) Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;**j) Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung) an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;****k) Verschleiß (auch an Bremsen, Reifen und Schläuchen)**

Verschleiß ist die Abnutzung der technischen Teile am versicherten Bike, die der Sicherstellung der Fahrtüchtigkeit bzw. Sicherheit dienen, inkl. Reifen und Bremsbelägen. Versicherungsschutz besteht nach Ablauf von vier Monaten nach Versicherungsbeginn, bis zu einem maximalen Fahrrad-Alter von 36 Monaten. Verschleiß ist zudem nur dann versichert, wenn du nachweisen kannst, dass du das versicherte Bike mindestens einmal pro Kalenderjahr hast warten lassen. Als Nachweis dient hier die Rechnung der jeweiligen Fahrradwerkstatt, in der die entsprechende Rahmennummer des versicherten Bikes zu entnehmen ist;

l) Verschleiß des Akkus/Motors

Versicherungsschutz für den Verschleiß des Akkus/Motors besteht, wenn das Bike zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 36 Monate ist. Berechnungsgrundlage hierfür ist das Rechnungsdatum der ersten Verkaufsrechnung des Bikes (keine Gebrauchtfahrradrechnung). Die Kosten für den Austausch des Akkus/Motors infolge von Verschleiß sind nur dann erstattungsfähig, wenn die vom Hersteller angegebene technische Leistungskapazität dauerhaft um 65% unterschritten wird.

11.2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind:

- a) Schäden, die nicht die Funktion der Sache (Bike) beeinträchtigen (z. B. Schrammen oder Schäden an der Lackierung);
- b) Schäden durch Rost oder Oxidation;
- c) Schäden, für die ein Dritter vertraglich einzustehen hat als Hersteller, Verkäufer, aus Reparaturauftrag oder sonstigem vertraglichen Verhältnis;
- d) Schäden und Folgeschäden infolge von Manipulationen des Antriebssystems oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten sowie unsachgemäßer Reparaturen sowie ungewöhnliche insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung oder Reinigung des Bikes.
- e) Schäden, die du oder einer deiner Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt hast;
- f) Schäden aus Ereignissen, die bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten sind;
- g) Schäden, die durch die Teilnahme an jeglichen Sportveranstaltungen oder Wettkämpfen, inkl. deren Übungs- und Trainingsfahrten, entstehen;
- h) Schäden, die durch Fahrten zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten (auch Downhill-Fahrten) entstehen;
- i) Schäden, die infolge Alkoholkonsums über 0,5 Promille oder anderer berauschender Mittel (z. B. Cannabis, LSD, etc.) zurückzuführen sind;
- j) Schäden, die durch Be- oder Verarbeitung des Bikes oder bei einer Reparatur entstehen.

11.3 Jährliche Inspektion

Wir erstatten nach Ablauf von 12 Monaten (nach Vertragsbeginn) einen jährlichen Inspektionsbonus für eine durch eine Fachwerkstatt durchgeführte Inspektion deines Bikes. Der Kostenersatz ist begrenzt auf max. 50 €.